

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

17. Juli 2024

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 GZ IV A 2 - S 1910/24/10033 :002 DOK 2024/0535577**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen, und nehmen diese gerne wahr.

Die Frist ist, wie in letzter Zeit leider üblich, deutlich zu kurz bemessen. Wir beschränken unsere beigefügten Ausführungen daher insbesondere auf die geplante Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Es wird Sie kaum überraschen, dass wir letztere, wie auch schon im Rahmen unserer Stellungnahmen zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes, nachdrücklich ablehnen. Wir verweisen insoweit auch auf den am 12. Juli 2024 veröffentlichten Abschlussbericht der vom BMF eingesetzten Expertenkommission zur vereinfachten Unternehmenssteuer, die eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Gestaltung ebenfalls entschieden missbilligt.

Die vorgesehenen Tarifierpassungen zur Vermeidung einer kalten Progression sind aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Im Übrigen merken wir an, dass die in verschiedenen Gesetzen vorgenommenen Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht zwar zu begrüßen sind; eine systematische und umfassende Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts „aus einem Guss“ wäre allerdings wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin

## Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zum Referentenentwurf eines  
zweiten Jahressteuergesetzes 2024**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

17. Juli 2024

#### **Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2029]**

Mit dem Artikel 4 soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel umgesetzt werden, die Lohnsteuerklassenkombination III/V zugunsten der Kombination IV(Faktor)/IV(Faktor) abzuschaffen. Das Faktorverfahren wurde bisher nur von wenigen in Anspruch genommen. So konstatierte der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 13. April 2021 (Bemerkungen 2020, Nr. 31):

*„Das Faktorverfahren wird trotz reichlicher Werbung nur von 0,6 % der Antragsberechtigten genutzt. Außerdem waren diese geringer Verdienenden in 94 % der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle bereits sozialversicherungspflichtig tätig, als sie erstmals das Verfahren wählten. Das Faktorverfahren ist für die meisten Steuerpflichtigen lohnsteuerlich nicht vorteilhaft und führt zudem zu einem aufwendigen Verfahren. Der Bundesrechnungshof sieht keine Ansatzpunkte, es erfolgreich zu verändern. Er empfiehlt, es abzuschaffen und zu prüfen, wie die damit verfolgten Ziele auf einem anderen Weg zu erreichen sind.“*

Dennoch soll nun ein weiterer Schritt unternommen werden, die Steuerpflichtigen zu „ihrem Glück zu zwingen“, indem die Steuerklassenkombination III/V abgeschafft wird. Die Kombination IV/IV wird verbindlich; damit werden Ehe- oder Lebenspartner steuerlich zunächst so behandelt, als ob sie alleinstehend wären. Die Anwendung des Faktorverfahrens muss, wie auch bisher schon, von beiden Partnern beantragt werden.

Da die bisherige Steuerklassenkombination III/V in vielen Fällen die optimale Kombination für eine familiäre Liquiditätsoptimierung im laufenden Jahr darstellt, werden sehr viele Lebensgemeinschaften zu Beratungen gezwungen, welche keinen zusätzlichen Nutzen bewirken, sondern lediglich einer Vermeidung von Nachteilen dienen. Die vollständige Anrechnung der Freibeträge beim Mehrverdiener ist meistens optimal. Dies ist grundsätzlich geschlechtsneutral. Steuerpflichtige sind unseres Erachtens in der Lage, die für sie passende Steuerklassenkombination eigenständig zu wählen.

#### Petition:

Die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V sollte nochmal kritisch überprüft werden. Steuerpflichtige werden dadurch einer Wahlmöglichkeit beraubt und ggf. auch liquiditätsmäßig schlechter gestellt. Wenn an der Abschaffung festgehalten wird, muss zumindest eine umfassende Informationskampagne vorgesehen werden, um die betroffenen Steuerpflichtigen über die Konsequenzen der Änderungen zu informieren.

**Artikel 8: Änderung der Abgabenordnung (TnV)****Zu Nr. 7: §§ 138l bis 138n (neu) AO-E – Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen**

Die bereits im Entwurf zum Wachstumschancengesetz enthaltene und hier wieder aufgegriffene Ausdehnung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen lehnen wir nach wie vor entschieden ab. Es haben sich zwischenzeitlich keinerlei Erkenntnisse ergeben, die für einen signifikanten Erkenntnisgewinn durch eine solche Mitteilungspflicht sprechen.

Eine erste Auswertung der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hat laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drs. 20/6503 – ergeben, dass insgesamt 26.921 Meldungen an das Bundesamt für Steuern (BZSt) übermittelt wurden. Es wurden 24 Gestaltungsmodelle identifiziert, bei denen ein gewisser rechtspolitischer Handlungsbedarf gesehen wird. Wie hoch die steuerlichen Auswirkungen waren, ist nicht bekannt.

Auch auf der Ebene der EU wurde die Wirksamkeit der Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen untersucht. Eine vom FISC-Ausschuss in Auftrag gegebene Studie vom März 2022 kritisierte u. a., dass aufgrund der vagen Hallmarks nicht klar sei, was genau gemeldet werden müsse und daher auch rechtmäßige Transaktionen von der Offenlegungspflicht betroffen sein können. Aktuell untersucht auch die EU in einer noch bis zum 30. Juli 2024 laufenden Konsultation die Effizienz der Amtshilferichtlinie und die darin geregelte Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Wenn vergleichbare Meldepflichten auch auf rein nationale Gestaltungen ausgedehnt werden, werden alle offenen Fragen und Abgrenzungsprobleme in noch größerer Zahl auftreten und Unternehmen und Berater deutlich belasten. Die zeitlichen und personellen Kapazitäten der Unternehmen sind bereits heute angespannt. Die Belastung mit bürokratischen Pflichten und der immer weiter steigende Compliance-Aufwand werden oft an erster Stelle genannt, wenn es um den Verlust der deutschen Wettbewerbsfähigkeit und Wettbewerbsnachteile für den Standort Deutschland geht. Mit der Einführung einer Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen werden alle Erleichterungen aus Maßnahmen des Bürokratieabbaus, die an anderer Stelle vorgenommen werden, wieder aufgezehrt und die bekundete Bemühung um die Entlastung der Unternehmen von Melde- und Aufzeichnungspflichten ad absurdum geführt.

Auch die vom BMF beauftragte Expertenkommission, die Vorschläge für ein vereinfachtes Unternehmenssteuerrecht erarbeitet hat, hält nichts von Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen und führt dazu aus:

*„Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche*

*Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.“*

Zwar ist die Einführung einer solchen Mitteilungspflicht im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Wir fordern jedoch dennoch eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und nicht ein bloßes Festhalten an aus unserer Sicht überholten Konzepten. Eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Gestaltungen würde Wirtschaft und Verwaltung belasten, ohne zu spürbaren Steuermehreinnahmen zu führen.

Sollte sich diese bessere Einsicht nicht durchsetzen lassen, fordern wir eine genauere Auseinandersetzung darüber, was mit der Mitteilungspflicht tatsächlich erreicht werden soll, was zu melden ist und was nicht. Die Kennzeichen wären zu konkretisieren und einzuschränken.

- Wäre z. B. die Unterstützung von Unternehmen bei der Beantragung der Forschungszulage ein meldepflichtiger Vorgang nach § 138I Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) AO-E, wenn ein Erfolgshonorar vereinbart wird, das an die Gewährung der Forschungszulage geknüpft ist?
- Angesichts der existierenden §§ 8c, 8d KStG ist bspw. unklar, welcher Mehrwert aus der Meldung von Gestaltungen zu erwarten wäre, mit denen „ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,“ wie es § 138I Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) AO-E verlangt.

Genauere Vorgaben wären möglich, da es keine europäischen Vorgaben gibt, die zu beachten wären. Eine umfangreiche White List wäre unabdingbar. Die Bundessteuerberaterkammer ist jedoch nachdrücklich der Auffassung, dass es einer solchen Mitteilungspflicht überhaupt nicht bedarf. Dies wäre für alle Beteiligten die schonendste Lösung.

#### Petition:

Die Regelungen in §§ 138I bis 138n (neu) AO-E zur Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sollten ersatzlos gestrichen werden.

## **Artikel 9: Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025]**

Zu Nr. 4: Rücklagen und Vermögensbildung – Streichung von § 62 AO

Der Gesetzentwurf sieht in Nr. 4 als Folgeänderung zur Aufhebung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO-E die Streichung des § 62 AO vor. Wir begrüßen diese Änderung, weisen jedoch zugleich darauf hin, dass der Regierungsentwurf des JStG 2024 in Artikel 13 Nr. 2 eine Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO beinhaltet, die klarstellt, dass bei der Rücklagenbildung zur Erfüllung der ideellen Zwecke auf die Planung der steuerbegünstigten Körperschaft aus der ex-ante Perspektive abzustellen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob dies so beabsichtigt ist? Es macht u. E. jedenfalls keinen Sinn eine Regelung zu ändern, die in einem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren gänzlich abgeschafft werden soll.

### Petition:

Die Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO im JStG I ist nur erforderlich, wenn die im JStG II vorgesehene Streichung des § 62 AO nicht umgesetzt wird. Die vollständige Streichung des § 62 AO ist aus Sicht der BSStBK vorzugswürdig.